

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

44. Jahrgang

Wittmund, den 31. Januar 2023

Nr. 1

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Verfügung über die Änderung der Aushangstelle für Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) .....	1
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem; 025. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem .....	1
Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer; Bebauungsplan Nr. 5 „Everts Land“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB .....	2
Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2023 .....	2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2023 .....	3

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Verfügung über die Änderung der Aushangstelle für Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Als Stelle für Benachrichtigungen im Rahmen der öffentlichen Zustellungen nach § 10 Abs. 2 VwZG wird ab dem 1. Februar 2023 der Internetauftritt des Landkreises Wittmund, Menüpunkt „Service & Aktuelles“, Unterpunkt „Bekanntmachungen“, unter [www.landkreis-wittmund.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-wittmund.de/bekanntmachungen) bestimmt.

Benachrichtigungen im Rahmen der öffentlichen Zustellungen nach § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen ausschließlich an dieser Stelle.

Wittmund, den 17. Januar 2023

Landkreis Wittmund  
Der Landrat

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Samtgemeinde Holtriem

##### 025. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Der Landkreis Wittmund hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 29.09.2022 beschlossene 025. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen in Eversmeer, Linienstraße) durch Verfügung vom 05.01.2023 (Az.: 60.2/01) genehmigt.

Die 025. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planung gewählt wurde, kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westertal, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 025. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Westerholt, 17.01.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrends

## Bekanntmachung

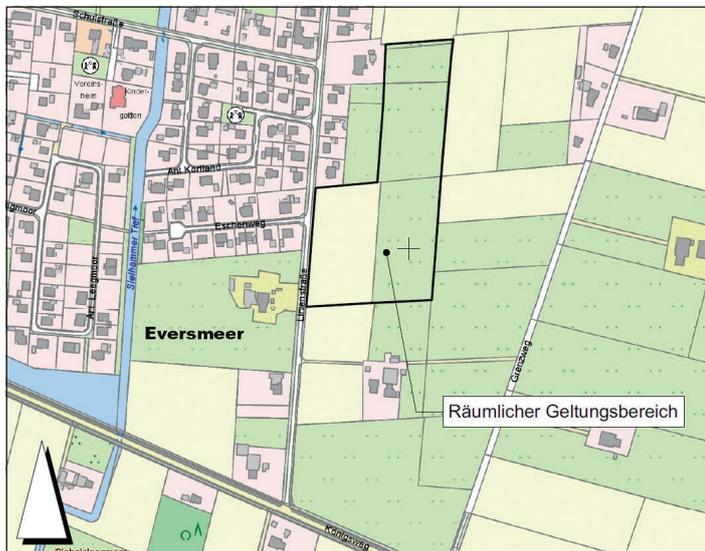
### Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer

**Bebauungsplan Nr. 5 „Everts Land“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Goldmoorstraße 18, 26556 Eversmeer, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Everts Land“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eversmeer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eversmeer, den 17.01.2023

Gemeinde Eversmeer  
Der Bürgermeister  
Freese

## Haushaltssatzung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) und des § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 244) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland – Anstalt öffentlichen Rechts – in der Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.041.200 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.040.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.041.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.674.400 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	200.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	372.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.241.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.246.800 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **585.000 EUR** festgesetzt.

### § 5

Die von den Anstaltsmitgliedern für das Haushaltsjahr 2023 zu zahlende Umlage wird auf **3.310.000 EUR** festgesetzt. Die Umlage teilt sich wie folgt auf die Anstaltsmitglieder auf:

Landkreis Aurich	1.449.462,46 EUR
Landkreis Leer	1.202.626,93 EUR
Landkreis Wittmund	657.910,61 EUR

Wittmund, den 20.12.2022

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland**  
– Anstalt öffentlichen Rechts –  
Der Geschäftsführer  
(Telle)

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 22 der Verordnung über kommunale Anstalten in der Fassung vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Zeit vom 06.02. bis 17.02.2023 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 106, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Januar 2023

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)**  
Der Vorstand

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 29.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	<b>19.923.500,00 EUR</b>
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>19.923.500,00 EUR</b>
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 EUR</b>
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 EUR</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<b>19.842.500,00 EUR</b>
2.2 der Auszahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<b>15.711.300,00 EUR</b>
2.3 der Einzahlungen für	
Investitionstätigkeiten auf	<b>0,00 EUR</b>
2.4 der Auszahlungen für	
Investitionstätigkeiten auf	<b>3.000.000,00 EUR</b>
2.5 der Einzahlungen für	
Finanzierungstätigkeiten auf	<b>3.000.000,00 EUR</b>
2.6 der Auszahlungen für	
Finanzierungstätigkeiten auf	<b>4.396.000,00 EUR</b>

festgesetzt.

### nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	<b>22.842.500,00 EUR</b>
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	<b>23.107.000,00 EUR</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditemächtigung) wird im Haushaltsjahr 2023 auf **3.000.000,00 EUR** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

### § 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf **9.093.500,00 EUR** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

<b>Landkreis Friesland:</b>	<b>6.092.645,00 EUR</b>
<b>Landkreis Wittmund:</b>	<b>3.000.855,00 EUR</b>

Wiefels, den 31.01.2023

**Osterloh**  
Vorsitzender  
der Versammlung

**Bohlken**  
Verbandsgeschäftsführer

### Genehmigung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG genehmige ich den nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteil der von der Versammlung in der Sitzung am 29.11.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023:

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 EUR.**

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Hannover, 02.01.2023

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Kommunalaufsicht  
32.32-10302/3081

**Im Auftrage**  
Sliwka

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 06.02.2023 bis 17.02.2023 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31.01.2023

**Bohlken**  
Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund  
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Am Markt 28, 26409 Wittmund